

11

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZB 35/93

vom

22. September 1993

in dem Rechtsstreit

Wilfried R. [REDACTED] M. [REDACTED] Allee [REDACTED], E. [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdeführer,

g e g e n

Anton B. [REDACTED] B. [REDACTED] und M. [REDACTED] GmbH & Co. KG, vertreten durch die Anton B. [REDACTED] B. [REDACTED] und M. [REDACTED] GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Werner und Nikolaus B. [REDACTED] H. [REDACTED], M. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
II. Instanz: [REDACTED], [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Wolf und die Richter Dr. Paulusch,
Groß, Dr. Hübsch und Ball

am 22. September 1993

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß
des 1. Zivilsenats des Bezirksgerichts Erfurt
vom 18. Mai 1993 wird auf Kosten des Beklag-
ten als unzulässig verworfen.

Beschwerdewert: 2.365 DM.

Gründe:

I. Der Beklagte ist durch Urteil des Kreisgerichts Er-
furt vom 18. September 1992 zur Zahlung von 2.365 DM nebst
Zinsen und weiteren Kosten verurteilt worden. Dieses Urteil
hat das Kreisgericht Erfurt durch zweites Versäumnisurteil
vom 8. Januar 1993 aufrechterhalten. Die hiergegen gerich-
tete Berufung des Beklagten hat das Bezirksgericht Erfurt

- 3 -

durch Beschluß vom 18. Mai 1993 mangels formgerechter Einlegung des Rechtsmittels als unzulässig verworfen. Gegen diesen Beschluß wendet sich die am 10. Juni 1993 beim Berufungsgericht eingegangene Rechtsmittelschrift des Beklagten.

II. Das als sofortige Beschwerde zu behandelnde Rechtsmittel des Beklagten ist nicht statthaft. Gegen den Beschluß eines Bezirksgerichts, durch den eine Berufung als unzulässig verworfen wird, ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde nur gegeben, sofern gegen ein Urteil gleichen Inhalts die Revision zulässig wäre (Einigungsvertrag vom 31. August 1990 Anl. I Kap. III Sachgeb. A Abschn. III Nr. 5 Buchst. d Satz 2 i.V.m. § 519 b Abs. 2 ZPO). Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Gemäß § 545 Abs. 1 ZPO findet die Revision nur gegen die in der Berufungsinstanz von den Oberlandesgerichten erlassenen Endurteile statt. Diesen stehen die Berufungsurteile der Bezirksgerichte in den neuen Bundesländern gleich, sofern das Bezirksgericht in der Funktion des Oberlandesgerichts entschieden hat. Die Zivilsenate der Bezirksgerichte entscheiden jedoch über Berufungen abschließend, soweit nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung im ersten Rechtszug das Amtsgericht und im zweiten Rechtszug das Landgericht zuständig wäre (Einigungsvertrag vom 31. August 1990 Anl. I Kap. III Sachgeb. A Abschn. III Nr. 1 Buchst. h Abs. 2). Ein solcher Fall ist hier gegeben. Die Klägerin macht gegenüber dem Beklagten einen Kaufpreisanspruch von 2.365 DM nebst Zinsen und Nebenkosten geltend. Diese Streitigkeit fiel gemäß § 23 Nr. 1 GVG in die Zuständigkeit der Amtsgerichte; dann aber hat

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

M

das Kreisgericht anstelle des Amtsgerichts entschieden. Das Bezirksgericht Erfurt hat demgemäß den angefochtenen Beschluß in der Funktion des Landgerichts erlassen, so daß die sofortige Beschwerde gegen den angefochtenen Beschluß vom 18. Mai 1993 nicht statthaft ist (vgl. BGH, Beschluß vom 20. Oktober 1992 - VI ZB 23/92 = VersR 1993, 376 f).

Das Rechtsmittel des Beklagten mußte daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig verworfen werden.

Wolf

Dr. Hübsch